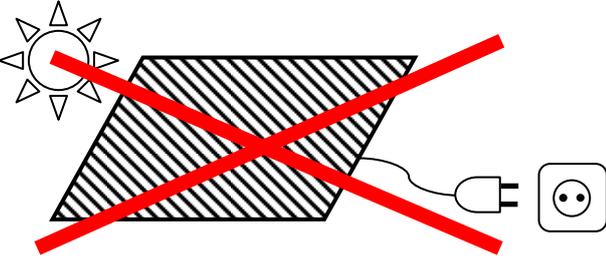
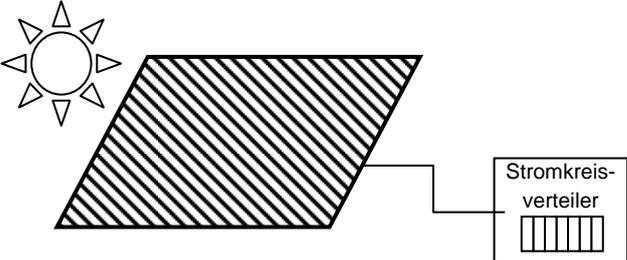


Kurzinformation zu sogenannten Mikro-PV-Anlagen

Bei den Verteilernetzbetreibern häufen sich die Anfragen bzgl. der Anschlussbedingungen von sogenannten Mikro-PV-Anlagen. Diese Anlagen bestehen aus einem oder mehreren Solar-Modul(en) und einem Modulwechselrichter, zum Teil in Verbindung mit einem integrierten Stromspeicher. Im Weiteren werden diese Mikro-PV-Anlagen auch als „plug and play“-Lösung für den Anschluss an einer Steckdose angeboten.

Nachfolgend sind Hinweise auf zu beachtende technische, gesetzliche und behördliche Vorgaben zusammengestellt:

Mikro-PV-Anlagen <u>mit</u> Stecker	Mikro-PV-Anlagen <u>ohne</u> Stecker
	
<p>Technische Hinweise: Gemäß DIN VDE 0100-551 ist die Einspeisung einer Stromerzeugungsanlage in einen Endstromkreis nicht zulässig!</p> <p>Hintergrund: Brandgefahr durch die Möglichkeit der Überlastung des Stromkreises durch einen zusätzlichen (unkontrollierten) Einspeisepunkt.</p> <p>Im Weiteren besteht die Gefahr für einen elektrischen Schlag, da unter Umständen eine gefährliche Spannung an den Kontaktstiften des Steckers anstehen kann.</p> <p>Weiterführende Informationen unter www.vde.com</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endstromkreis = Stromkreis, der dafür vorgesehen ist, elektrische Verbrauchsmittel oder Steckdosen unmittelbar mit Strom zu versorgen. 	<p>Technische Hinweise: Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gilt die VDE-AR-N 4105 und damit das übliche Anmeldeverfahren beim jeweiligen Netzbetreiber, auch wenn es sich nur um ein einzelnes Modul handelt.</p> <p>Die Erzeugungsanlage ist dabei immer über einen eigenen Stromkreis aus dem Wohnungsverteiler fest anzuschließen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung dürfen nur durch einen in ein Installateurverzeichnis der Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateur vorgenommen werden. • Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen sind insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten.
<p>Rechtliche Hinweise: Der Anschluss einer solchen Anlage kann zur Verwirklichung mehrerer Straftatbestände führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzungstatbestände (§§ 223 ff StGB), falls Menschen Schaden nehmen. • Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), bei Rücklaufen des Stromzählers. • Betrug (§ 263 StGB), bei Stromabrechnung auf Basis des rückgelaufenen Zählerstands. <p>Zusätzlich drohen zivilrechtliche Haftungsansprüche, falls Rechtsgüter Dritter Schaden nehmen.</p>	<p>Rechtliche Hinweise: Ob eine EEG-Vergütung beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anschlussbedingungen mit der dazugehörigen Pflicht zur Anmeldung der Anlage.</p>

Diese Kurzinformation kann nicht alle Gesetze und Normen abdecken, somit keine Gewähr für ihre Vollständigkeit.